

AGO

Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol
Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirolo
Organizaziun Sindacala autonoma di enc locai - Südtirol

Jahrgang 18, Ausgabe 2

November 2018

Poste Italiane SpA – Spedizione in Abbonamento Postale – 70% NE/sigla provincia autorizzazione Tassa pagata – taxe percue

Sprachrohr der Gemeindebediensteten, der Bediensteten der Altersheime und Bezirksgemeinschaften

IN DIESER AUSGABE

- Gruß des Landesvorsitzenden
- AGO – Informations- und Kommunikationstechnologie
- Gratis-Einkaufsfahrt nach Innsbruck
- Kulturfahrt 2019
- Vademecum zu den bezahlten Freistellungen im Sinne des Gesetzes 104/1992
- Leitfaden zum Gesundheitsfond Sanipro
- Risiken, denen öffentlich Bedienstete ausgesetzt sind

Info

In caso di mancato recapito inviare al CPO di 39100 Bolzano per la restituzione

WICHTIGE INFO FÜR DIE AGO-MITGLIEDER

Ansprechpartner für Eure Bemühungen oder Sorgen sind folgende Kolleginnen und Kollegen, die in Eurem Einzugsgebiet unmittelbar zuständig sind und umgehend und unbürokratisch auf Eure Fragen eingehen können:

AGO-Sekretariat		Tel. 335 5312797
Dr. Andreas Unterkircher	Landesobmann	Tel. 335 6902375
Cristina Joppi	Vizeobfrau	Tel. 339 1880197
Johann Mayr	Vizeobmann	Tel. 347 3227232
Stefano Boragine	Landessekretär	Tel. 338 1742587
Dr. Karin Angerer	Landessekretariat	Tel. 335 1099309
Walter Casotti	Kulturreferat	Tel. 335 1099310
Bithja Crepaz	Gemeinde Algod	Tel. 338 5990071
Reinhard Verdroß	Pensionistenreferat	Tel. 348 4984753
BZG Überetsch/Unterland:	Stefano Boragine	Tel. 338 1742587
	Giovanett Thomas	Tel. 393 4445192
BZG Eisacktal:	Helmuth Sigmund	Tel. 328 9653623
BZG Salten/Schlern	Margareth Fink	margareth.fink@libero.it
Betr.f.Sozialdienste Bz	Sabine Obwexer	sabine13@hotmail.it
Gemeinde Ahrntal	Norbert Oberhollenzer	norbert@dnet.it
Gemeinde Bozen:	Daniela Mair	Tel. 333 7214181
	Wolfgang Kaserer	Tel. 347 7027923
		wolfgangkaserer52@gmail.com
Gemeinde Innichen:	Johann Mayr	Tel. 347 3227232
Gemeinde Kastelruth:	Dieter Tröbinger	Tel. 335 241680
Gemeinde Leifers:	Alessandro Fabrizi	alessandrofabrizi77@gmail.com
	Sigrid Pichler	sigrid.pichler@tiscali.it
Gemeinde Lajen	Eugen Plieger	Tel. 339 8828102
Gemeinde Prags:	Rupert Niederegger	niedrup@libero.it
Gemeinde Ratschings	Jovanka Leitner	Tel. 328 2816395
Gemeinde Ritten:	Dietrich Köllemann	Tel. 349 3217456
	Georg Lobis	Tel. 348 4924818
Gemeinde Stilfs:	Ruth Bernhard	ruth.bernhard@rolmail.net
Gemeinde St. Christina:	Gerda Runggaldier	gerda.runggaldier@gmail.com
Gemeinde Toblach:	Maria Taschler	Tel. 320 0725960
Gemeinde Waidbruck:	Manuela Mair	Tel. 338 8550018

IMPRESSUM: AGO-Info erscheint trimestral **Redaktion:** Dr.Andreas Unterkircher, Stefano Boragine, Dr. Karin Angerer, Cristina Joppi, Walter Casotti, **Verantwortlicher Direktor:** Sabine Pichler **Registrierung:** Gericht Bozen Nr. 1/2000 v. 16.02.2000/ **Druckerei:** Europrint, Brixen - Auflage dieser Nr. 1000 Es wird eigens darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Bezeichnungen (z.B. GewerkschafterIn, Bedienstete) sich ohne jeden Unterschied auf Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts beziehen.

Gruß des Landesvorsitzenden

Dr. Andreas Unterkircher



Vorab das neue **Password** ab Jänner 2019 für den Mitgliederbereich auf unserer Homepage: AGO-2019

Das Jahr 2018 geht dem Ende entgegen und wir treffen schon die Vorbereitungen für Weihnachten und den Jahreswechsel. Als Autonome Gewerkschaftsorganisation können wir mit geteilten Gefühlen auf das Jahr 2018 zurückblicken.

Erfreulich sind jedenfalls der **große Zuspruch unserer Mitglieder** und der **große Anstieg der Mitgliederzahlen**. Für diesen Zuwachs haben besonders unser Landessekretär Stefano Boragine und unsere Mitarbeiterin Dr. Karin Angerer gesorgt, wofür ihnen ein großer Dank gebührt. Aber auch allen Funktionären im Leitungsausschuss und im Landesvorstand sowie den einzelnen VertreterInnen vor Ort in den Körperschaften danke ich für ihren Einsatz. Beim Landeskongress im April wurden alle Gremien unserer Gewerkschaftsorganisation neu gewählt. Dabei sind auch neue Personen hinzugekommen, welche wir in diesem Heft kurz vorstellen.

Weniger erfreulich, wenn wir die Führungskräfte einmal ausnehmen, sind natürlich die **fehlenden Gehaltsverhandlungen zum bereichsübergreifenden Kollektivvertrag**. Wir haben vor den Parlamentswahlen den Landeshauptmann und im Frühling die SVP-ArbeitnehmerInnen aufgefordert, die Verhandlungen zu beginnen – in beiden Fällen leider ohne jegliche Reaktion. Schließlich haben sich auch die Bediensteten unter der Koordination von Angestellten der Gemeinde Partschins um

den Beginn der Verhandlungen für den BÜKV mit einer Unterschriftenaktion

bemüht. Diese Aktion haben wir als AGO von Beginn an wohlwollend unterstützt und gefördert. Wir hoffen, dass die über 3000 Unterschriften der Bediensteten die Wirkung nicht verfehlen werden. Auch die Landtagswahlen haben gezeigt, dass die unselbständig Beschäftigten mit der Regierungsarbeit unzufrieden sind.

Die **Verhandlungen zum Bereichsvertrag** haben inzwischen begonnen, doch werden auf diesem Verhandlungstisch keine allgemeinen Gehaltserhöhungen vereinbart – dies ist Zuständigkeit des BÜKV und somit letztendlich der Landesregierung. Die Mehrheit der ArbeitgebervertreterInnen unseres Bereiches hält inzwischen eine entsprechende Anpassung der Löhne für unbedingt notwendig, da immer schwieriger qualifiziertes Personal gefunden werden kann.

In dieser Ausgabe findet ihr auch wieder unsere **Protestaktion zum Verlust unserer Kaufkraft** in den vergangenen 15 Jahren: **Gratis-Einkaufsfahrt nach Innsbruck**. Anscheinend haben die öffentlichen Körperschaften in Südtirol für die eigenen Bediensteten nicht genügend Geldmittel, können aber im Gegenzug auch unsere Steuergelder z.B. für „unsere“ Profifußballer, oder „unsere“ Profieishockeyspieler oder einzelne Großprojekte, die von der Bevölkerung nicht einmal akzeptiert werden, bereitstellen. Und dann beklagen sich „unsere“ VolksvertreterInnen über die Politik-

verdrossenheit!? Wir werden als AGO die Grateinkaufsfahrten so lange fortführen, bis unsere Kaufkraft wiederhergestellt ist. Seit August ist nun auch **der ergänzende Landesgesundheitsfonds SANIPRO** für alle öffentlich Bediensteten unseres Landes aktiv. Damit können die sanitären Ausgaben eingereicht werden. Die Auszahlungen erfolgen dann innerhalb von 2-3 Monaten. Unser Landessekretär Stefano Boragine wird Sie weiterhin am Laufenden halten.

Abschließend bedanke ich mich bei allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen und für die **Treue zur AGO**. Den einzelnen Funktionären in den Gewerkschaftsgremien danke ich für die gute Zusammenarbeit und für die fruchtbringenden Leistungen zum Wohle unserer Gewerk-

schaft. Auch im kommenden Jahr wird unsere Gewerkschaft AGO den bestmöglichen Einsatz für unsere Mitglieder sicherstellen – so planen wir schon wieder den Steuerbeistand mit der Steuererklärung vor Ort in den einzelnen Körperschaften, und wir freuen uns auch über eine zahlreiche Teilnahme an unserer Landesversammlung am 15. April im Kolpinghaus in Bozen.

Ich wünsche allen noch eine besinnliche Adventszeit, gesegnete Weihnachten und alles Gute, besonders die Gesundheit im neuen Jahr 2019.

**In Verbundenheit
Euer Landesobmann**



AGO-Vorstand bei Klausurtagung in Perdonig

AGO – INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE

Zusätzlich zu unserer neuen Webseite, auf der die Navigation sehr einfach und intuitiv ist, sind wir mit einem AGO Account auf Facebook, Youtube und WhatsApp präsent.

INTERNET: www.ago-bz.org

AUF DER INTERNETSEITE findest du unsere Kontakte, unsere Dienstleistungen, alle Verträge der öffentlich Bediensteten und die aktuellen Themen. Als Mitglied hast du Zugang zum reservierten Mitgliederbereich, bei dem du Vorlagen für Ansuchen und auch Informationen über unsere Aktivitäten in den verschiedenen Verwaltungen findest.



FACEBOOK: www.facebook.com/AGO-Gewerkschaftsorganisation-Organizzazione-Sindacale

AUF FACEBOOK berichten wir regelmäßig über unsere Initiativen, berichten über unsere Aktivitäten in den verschiedenen Verwaltungen und informieren über wichtige Themen, die für die Arbeit wichtig sind.



YOUTUBE: AGO Südtirol Alto Adige

AUF YOUTUBE teilen wir Videos über unsere Konferenzen, Tagungen und andere Veranstaltungen.



WHATSAPP: Gruppo AGO 335 1099309

AUF WHATSAPP schicken wir dir neben nützliche Informationen, auch Neuigkeiten über den bereichsübergreifenden Vertrag und den den Bereichsvertrag.



Besuche unsere Seiten, du wirst immer über das Neueste im Bereich des öffentlichen Dienstes und über unsere Initiativen informiert, findest dort viele interessante Themenbereiche, und auch die wichtigsten Informationen aus einzelnen Gemeinden!

Schau rein bei uns ... empfehle uns weiter!

GRATIS-EINKAUFSFAHRT NACH INNSBRUCK FÜR ALLE AGO-MITGLIEDER

Samstag 24. November 2018

Auch dieses Jahr organisiert AGO eine Einkaufsfahrt ins DEZ nach Innsbruck.
Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Abfahrtszeiten ab Naturns:

Naturns/Bushaltestelle Rathaus	6:15
Meran/Zugbahnhof	6:35
Terlan/Haus des Apfels	6:50
Bozen Süd /Autobahnparkplatz	7:00



Abfahrtszeiten ab Neumarkt:

Neumarkt/Autobahneinfahrt	6:40
Bozen Süd /Autobahnparkplatz	7:00
Klausen/Autobahneinfahrt	7:30
Brixen Vahrn /Autobahneinfahrt	7:45

Hier treffen wir auf die KollegInnen aus dem Pustertal:

Abfahrt aus Toblach (Schaukäserei)	6:30
Bruneck (Zugbahnhof)	7:00
Vintl (Zugbahnhof)	7:35
Vahrn (Autobahneinfahrt)	7:45

ANMELDUNG BEI Cristina Joppi 339.188.01.97 bitte erst ab 8. November
oder agocristina@gmail.com

Anmeldeschluss: 21. November

Fahrtspesen: Für AGO-Mitglieder kostenlos
10,00 Euro für Familienmitglieder

PS.: MITGLIEDSAUSWEIS NICHT VERGESSEN!

TERMIN VORMERKEN! KULTURFAHRT 2019

Auch im kommenden Jahr organisieren wir eine Kulturfahrt. Die Kulturfahrt 2019 führt uns nach Plovdiv - Bulgarien und sie findet vom 25.04.2019 bis 01.05.2019 statt. Wir werden PLOVDIV - SOFIA und Umgebung besichtigen. Das genauere Programm wird wie immer mit den Weihnachtsgeschenken mitgeschickt.



VADEMECUM ZU DEN BEZAHLTEN FREISTELLUNGEN IM SINNE DES GESETZES 104/1992

(Pflege, soziale Eingliederung und Rechte von Personen mit Behinderung)

Das Gesetz 104 stammt aus dem Jahre 1992, hat aber im Laufe der Jahre verschiedene Anpassungen erfahren, von denen vielleicht nicht jeder in Kenntnis ist. Mit dem Gesetz 104/1992 werden die Rahmenbedingungen zur Pflege, zur sozialen Eingliederung und die Rechte von Personen mit Behinderung festgelegt. Dabei hat der Gesetzgeber mit Weitblick erkannt, welche hauptsächlichen Probleme behandelt werden müssen, damit sich unsere Gesellschaft tatsächlich zivil nennen kann. Das Gesetz betrifft alle Personen, die beruflich tätig sind oder auch nicht, die eine schwere Beeinträchtigung haben und besondere Pflege von Seiten der Verwandtschaft benötigen; darunter auch Verwandte, welche noch im Berufsleben stehen (caregiver = aus dem Englischen "Jener der pflegt" oder jene die einen Verwandten mit schwerer Behinderung pflegen) und für die Pflege Anrecht auf bezahlte Freistellungen haben. Die Bestimmungen im Art. 1 des Gesetzes 104 klären dass „es sich um eine

Person mit Behinderung handelt, wenn die Beeinträchtigung körperlicher, geistiger oder empfindlicher Art ist, stabil oder progressiv, welche die Lehrfähigkeit, die Beziehungsfähigkeit und die berufliche Eingliederung soweit erschwert, dass diese einen sozialen Nachteil oder eine Ausgrenzung zur Folge haben kann“ und dass es sich um eine schwere Behinderung handelt „wenn die einfache oder mehrfache Beeinträchtigung die persönliche Selbstständigkeit, altersbedingt, soweit einschränkt, dass eine ständige, andauernde und umfassende Pflege im persönlichen Bereich notwendig ist“. Um die Vielschichtigkeit dieses Gesetzes besser lesen und verstehen zu können, haben wir in der nachstehenden Tabelle die einzelnen bezahlten Freistellungen, welche die Norm vorsieht, schematisiert. Dazu auch Hinweise zum Antrag um Feststellung der Behinderung.



Monatliche Freistellung (3 Tage)		
bezahlte Sonderurlaub	Benutzer	Bedingungen
<p>Die Freistellung beträgt 3 Arbeitstage im Monat und kann, soweit es die dienstlichen Erfordernisse ermöglichen, auch in Stunden beansprucht werden. Sie kann im selben Monat auch ununterbrochen genommen werden. Evtl. nicht beanspruchte Tage/Stunden dürfen nicht auf den Folgemonat übertragen werden. Die monatliche Freistellung gilt in jeder Hinsicht als Dienst, zählt also voll für die Laufbahn, das Gehalt, 13. Monatsgehalt und den Urlaub.</p>	<p>Diese bezahlte Freistellung steht Bediensteten zu, die selbst eine als schwer anerkannte Beeinträchtigung aufweisen; Diese bezahlte Freistellung steht Bediensteten zu, folgenreiche Angehörige mit schwerer Beeinträchtigung haben, die betreut werden müssen; Die Freistellung steht auch Adoptiv- oder Pflegeeltern zu.</p>	<p>Die Freistellung gilt nur solange die betreute Person zu Hause ist und sich nicht ständig in anderen Strukturen befindet. Im Falle der Einlieferung in einer der genannten Strukturen kann die Freistellung auch in folgenden Fällen beansprucht werden. folgende Angehörige mit schwerer Beeinträchtigung haben, die betreut werden müssen: Ehepartner, Verwandte oder Verschwägerte innerhalb des 2. Grades, Verwandte oder Verschwägerte innerhalb des 3. Grades, falls die Eltern oder der Ehepartner/die Ehepartnerin der beeinträchtigten Person das 65. Lebensjahr vollendet haben oder falls einer von ihnen selbst schwer krank ist (festgestellte Invalidität), verstorben ist oder fehlt.</p>

tägliche bezahlte Stundenfreistellung (2 o. 1 Stunden)		
bezahlte Sonderurlaub	Benutzer	Bedingungen
<p>Das genaue tägliche Ausmaß der Stundenfreistellung hängt vom täglichen theoretischen Arbeitstagesoll ab: zwei Stunden Freistellung bei mind. 6 Arbeitsstunden eine Stunde Freistellung bei weniger als 6 Arbeitsstunden. Die tägliche Stundenfreistellung gilt in jeder Hinsicht als Dienst, zählt also voll für die Laufbahn, das Gehalt, 13. Monatsgehalt und den Urlaub. Die tägliche Stundenfreistellung ist mit der Leistung von Überstunden unvereinbar. Im Falle von mehreren beeinträchtigten Kindern steht die Freistellung für jedes einzelne Kind zu.</p>	<p>Die tägliche bezahlte Stundenfreistellung steht zu den Eltern, einschl. Adoptiv- oder Pflegeeltern eines beeinträchtigten Kindes bis zu seinem 3. Lebensjahr, alternativ zur Verlängerung der Elternzeit und der monatlichen Tagesfreistellung. Bediensteten mit einer als schwer anerkannten Beeinträchtigung, alternativ zur monatlichen Tagesfreistellung.</p>	<p>Die Eltern haben die Möglichkeit der Wahl zwischen der verlängerten Elternzeit, der täglichen Stundenfreistellung und der monatlichen Tagesfreistellung. Diese Möglichkeiten dürfen nur abwechselnd und nicht gleichzeitig beansprucht werden.</p>

Zweijähriger bezahlter Sonderurlaub für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Beeinträchtigung (2 Jahre)

bezahlte Sonderurlaub	Benutzer	Bedingungen
<p>Während des Sonderurlaubes darf der andere Elternteil für dieselbe beeinträchtigte Person die Tages- oder Stundenfreistellung gemäß Gesetz Nr. 104/1992 nicht beanspruchen. Der Sonderurlaub beträgt höchstens 2 Jahre im Laufe des Arbeitslebens. Es handelt sich dabei um ein gemeinsames Höchstausmaß pro Person mit schwerer Beeinträchtigung für alle Anspruchsberechtigten und gleichzeitig um das individuelle Höchstausmaß für die Antragsteller!</p> <p>Der Sonderurlaub kann auch in mehreren Zeitabschnitten genommen werden.</p> <p>Der Sonderurlaub wird vorzeitig widerrufen, falls die Beeinträchtigung des/der Familienangehörigen nicht mehr bescheinigt wird, oder im Falle des Todes.</p> <p>Der Betreuer/Die Betreuerin darf während des Sonderurlaubes nicht erwerbstätig sein, d.h. auch Nebenaktivitäten sind nicht zulässig.</p> <p>Für die Dauer des Sonderurlaubes steht die letzte Besoldung zu, wobei eine Jahresobergrenze, die jährlich der Inflation angepasst wird, nicht überschritten werden darf. Der Sonderurlaub zählt nicht für die Laufbahn, den ordentlichen Urlaub, das 13. Monatsgehalt und die Abfertigung. Er zählt aber für das Ruhegehalt.</p> <p>Schließlich wird darauf hingewiesen, dass dieser bezahlte Sonderurlaub mit der Auszahlung des Pflegegeldes des Landes gemäß Landesgesetz nur mehr teilweise kumulierbar ist.</p>	<p>für den zusammenlebenden Ehepartner/die zusammenlebende Ehepartnerin</p> <ol style="list-style-type: none"> für den Vater oder die Mutter (einschl. Adoptivwater/-mutter), falls der/die zusammenlebende Ehepartner/in fehlt, verstorben ist oder selbst eine schwere Beeinträchtigung aufweist für zusammenlebende Kinder, falls der/die zusammenlebende Ehepartner/in und die zusammenlebenden Eltern fehlen, verstorben sind oder selbst eine schwere Beeinträchtigung aufweisen für zusammenlebende Geschwister, falls der/die zusammenlebende Ehepartner/in, die zusammenlebenden Eltern und die zusammenlebenden Kinder fehlen, verstorben sind oder selbst eine schwere Beeinträchtigung aufweisen für zusammenlebende Familienangehörige oder Verwandte innerhalb des 3. Grades, falls der/die zusammenlebende Ehepartner/in, beide Eltern, die zusammenlebenden Kinder und die zusammenlebenden Geschwister fehlen, verstorben sind oder selbst eine schwere Beeinträchtigung aufweisen. 	<p>Dieser bezahlte Sonderurlaub steht für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Beeinträchtigung zu. Der Sonderurlaub steht ab Antrag zu, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>die betreute Person weist eine als schwer anerkannte Beeinträchtigung auf</p> <p>die zu betreuende Person ist nicht vollzeitleich in einer spezialisierten Einrichtung eingeliefert, außer die Ärzte erklären in diesem Fall, dass die Anwesenheit eines Betreuers/einer Betreuerin notwendig ist</p> <p>der Sonderurlaub wurde keinem anderen Anspruchsberechtigten für die Betreuung derselben Person gewährt; von dieser Regelung sind allein die Eltern (einschl. Adoptiveltern) eines Kindes mit schwerer Beeinträchtigung ausgenommen, die beide den Sonderurlaub abwechselnd (nicht gleichzeitig!) beanspruchen dürfen</p> <p>die betreute Person lebt mit dem Betreuer/der Betreuerin zusammen (d.h. sie wohnt im selben Haus, mit derselben Hausnummer, auch wenn mit unterschiedlichen internen Hausnummern – es gilt die Wohnsitzbescheinigung, nicht der Familienbogen); von dieser Bestimmung sind die Eltern (einschl. Adoptiveltern) eines Kindes mit schwerer Beeinträchtigung ausgenommen.</p>

Monatliche Freistellung (3 Tage)		
bezahlte Sonderurlaub	Benutzer	Bedingungen
<p>Das Höchstausmaß der verlängerten Elternzeit beträgt 3 Jahre, einschließlich der Zeiträume für die normale Elternzeit. Die verlängerte Elternzeit kann in einem oder in mehreren Zeitabschnitten genommen werden.</p> <p>Für den gesamten Zeitraum der Verlängerung stehen 30% der fixen und dauerhaften Besoldung zu. Die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung ist dieselbe wie bei der Elternzeit.</p>	<p>Die Verlängerung steht auch dann zu, wenn der andere Elternteil kein Anrecht darauf hat. Die Verlängerung steht ab dem Zeitpunkt zu, welcher dem Ende des Zeitraumes der Höchstdauer der Regel-Elternzeit entspricht.</p>	<p>Die Verlängerung der Elternzeit steht für jedes Kleinkind bis zu dessen 12. Lebensjahr zu, das als schwer beeinträchtigt anerkannt wurde und sofern es nicht vollzeitleich in einer spezialisierten Einrichtung eingeliefert ist - außer die Ärzte erklären in diesem Fall, dass die Anwesenheit der Eltern notwendig ist. Die Verlängerung kann von der Mutter oder alternativ auch vom Vater (also nur abwechselnd) beansprucht werden.</p>

Um in den Genuss der Begünstigungen des Gesetzes 104/92 zu gelangen, muss ein bestimmter Dienstweg zur Feststellung der notwendigen Voraussetzungen befolgt werden. Nachstehend die einzelnen Schritte:

- die interessierte Person muss sich vom Hausarzt ein ärztliches Attest besorgen (6 Monate Gültigkeit) und alle zusätzlichen ärztlichen Unterlagen vorbereiten, welche dem Antrag um Feststellung der Beeinträchtigung seitens der Kommission für Zivilinvaliden der Rechtsmedizin des Südtiroler Sanitätsbetriebes beigelegt werden soll.
- zusätzlich zum obigen Antrag, ist die Anlage sehr akkurat auszufüllen, in welcher alle "persönlichen Erklärungen zur Feststellung der Art der Beeinträchtigung" angegeben werden (Sammlung von anagrafischen-, gesundheitlichen-, sozialen- und Umwelt-einflüssen);
- die Feststellung erfolgt mittels einer Untersuchung seitens der eigenen Ärztekommision, bei welcher der/die Interessierte in Begleitung des Vertrauensarztes erscheinen kann.

Der Antrag samt Anlagen kann persönlich oder über unser Patronat (ENAPA-Bauerbund - <https://www.sbb.it/patronat>) eingereicht werden oder mittels Post

oder mittels Fax, wobei eine Kopie eines Erkennungsausweises beigelegt werden muss, oder mittels PEC-Mail.

Kontakte:

Bozen | Amba-Alagi-Str. 33 | inval.bz@sabes.it | tel. 0471 909 280-82-84-85-97

Brixen | Dantestr. 26C | inval.bx@sabes.it | tel. 0472 813 021

Bruneck | Krankenhausstr.11 | inval.bk@sabes.it | tel. 0474 586 533

Meran | Laurinstr. 24 | inval.me@sabes.it | Tel. 0473 264 713

PEC rechtsmedizin.medicinalegale@pec.sabes.it - www.asdaa.it

Für weitere Auskünfte oder Beratungen können Sie gerne in unserem AGO Büro in der Innsbruckerstraße 25, 2. Stock in Bozen einen Termin vereinbaren.

Stefano Boragine

STECKBRIEFE – VORSTANDSMITGLIEDER



Name: Wolfgang Kaserer

Arbeitsstelle: Gemeinde Bozen

Arbeitsbereich: Stadtpolizei

Motivation als Vorstandsmitglied dabei zu sein: Es gibt viele Missstände im Arbeitsbereich des öffentlichen Dienstes. Ich bin der Meinung, dass wir gemeinsam etwas erreichen können. Ich möchte aber auch für Kollegen/innen da sein, um ihnen bei Problemen helfend zur Seite zu stehen. Tel. 347 702 79 23 E-Mail: wolfgangkaserer52@gmail.com



Name: Norbert Oberhollenzer

Arbeitsstelle: Gemeinde Ahrntal

Arbeitsbereich: Verwaltung

Motivation als Vorstandsmitglied dabei zu sein: Ich gehe mit Ende des Jahres in den Ruhestand, habe mich aber trotzdem entschlossen wieder bei der Gewerkschaft AGO als Vorstandsmitglied mitzumachen. Durch meine langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst kenne ich die Probleme und Belange; ich möchte versuchen mich für meine ehemaligen Kollegen/innen in den Gemeinden einzusetzen.



Name: Sabine Obwexer

Arbeitsstelle: Betrieb für Sozialdienste Bozen

Arbeitsbereich: Sozialassistentin

Motivation als Vorstandsmitglied dabei zu sein: Als ich selbst eine schwierige Arbeitssituation hatte, hat mir die Gewerkschaft AGO sehr geholfen. Diese Hilfe möchte ich auch anderen bieten, die sich in Schwierigkeiten befinden.



Name: Sigrid Pichler

Arbeitsstelle: Gemeinde Bozen

Arbeitsbereich: Verwaltungsassistentin

Motivation als Vorstandsmitglied dabei zu sein: Ich bin seit dem Jahr 2003 Mitglied bei der AGO, weil es für mich wichtig ist, die Arbeit der Gewerkschaften zu unterstützen. Bei Unstimmigkeiten mit dem Arbeitgeber stellt die Gewerkschaft einen zuverlässigen Partner dar, welcher mit Rat und Tat zur Seite steht, um die Rechte des Arbeitnehmers zu schützen und gemeinsam Lösungen zu finden. Für diese gewerkschaftliche Tätigkeit setze ich mich nun direkt als interne Gewerkschaftsvertreterin ein, erstens bei der Körperschaft in der ich arbeite und zweitens auch auf lokaler Ebene um im Allgemeinen die aktuellen Umstände der öffentlichen Bediensteten zu verbessern.

LEITFADEN ZUM GESUNDHEITSFOND SANIPRO

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass SaniPro, der ergänzende Gesundheitsfond, heuer seine Arbeit aufgenommen hat.

Die Rückerstattung ist für jene Ausgaben im medizinischen Bereich möglich, die im Jahr 2018 getätigt worden sind. Du hast zwei Jahre Zeit, ab dem Datum der Arztrechnung, um eine Rückerstattung zu beantragen.

Dieser Gesundheitsfond ist das Ergebnis der Bereichsübergreifenden Vertragsverhandlungen vom 28. Oktober 2016 zwischen der öffentlichen Delegation und den Gewerkschaften, bei denen vereinbart wurde, dass der Arbeitgeber 9,47 Euro pro Monat (Betrag, der auf dem Lohnzettel ersichtlich ist) bezahlt, für einen Höchstbetrag von 4,8 Millionen Euro pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag für den Fond ist somit für die Bediensteten kostenlos.

Beigefügt findest du eine Kopie des Leitfadens zum Gesundheitsfond mit der Angabe der Leistungen. Dieser Leitfaden soll als Hilfe dienen, um eine Orientierung über die Leistungen zu bekommen. Wir empfehlen, diesen Leitfaden auch zu den Ärzten, die Sie aufsuchen, mitzunehmen, damit diese auf den Rechnungen die Leistungen gleichlautend wie im Leitfaden angeben.

Die Rechnungen sind von allen Ärzten weltweit gültig, das bedeutet, dass Sie die Dokumentation und Rechnungen von allen Nationen vorlegen können.

Beim Antrag müssen keine originalen Dokumente beigefügt werden, außer sie

werden vom SaniPro explizit angefordert (diese werden nach einem Monat rückerstattet).

Um eine Rückerstattungen zu beantragen, gibt es drei Möglichkeiten:

- 1) Online auf der Website www.sanipro.bz AGO hat für unsere Mitglieder eine Videoanleitung von 5 Minuten zur Verfügung gestellt, in dem die Vorgangsweise erklärt wird. (<https://www.ago-bz.org/en/168/84>);
- 2) Über E-Mail: saniprorimborsi-leistungen@unisalute.it
- 3) Per Post: an Unisalute S.P.A. Rimborsi Clienti- c / o CMP BO - Via Zanardi 30 -40131 Bologna BO.

Nachdem der Antrag um Rückzahlung gemacht worden ist, übermittelt der Fond dem Mitglied eine Antwort auf die Zustellung der Anfrage (per E-Mail oder per Post).

Innerhalb von 30-40 Tagen wird der Betrag auf das Privatkonto überwiesen.

In Zukunft ist ein persönlicher Bereich für die Mitglieder auf der Webseite geplant, über den der Bearbeitungsstatus der Anfrage abgefragt werden kann.

Für weitere Informationen:

Stefano Boragine – Mitglied der Delegiertenversammlung SaniPro

Tel: 338 17 42 587

stefano.boragine@ago-bz.org

Zweispachige gebührenfreie Nummer: 800-009676

von 8.30 bis 19.30 Uhr SaniPro UniSalute

RISIKEN, DENEN ÖFFENTLICH BEDIENTETE AUSGESETZT SIND

AGO-Itas Versicherung zur groben Fahrlässigkeit, Schäden an Dritten und Regressrecht

Der öffentliche Angestellte kann bei der Ausübung seiner Funktionen folgenden Haftungen ausgesetzt sein:

- zivilrechtliche Haftung (sofern Dritten Schaden zugefügt wird oder auch indirekt und direkt der Verwaltung selbst),
- strafrechtliche Haftung (wenn eine gesetzliche Straftat vorliegt),
- administrative buchhalterische Haftung (wenn der eigenen oder einer anderen Verwaltung Schaden entsteht),
- Disziplinarstrafen (wenn Pflichten der Kollektivverträge, der Gesetzesbestimmungen und des Verhaltenskodex verletzt werden),
- Haftung der Führungskräfte (betrifft das leitende Personal, welches die Zielvorgaben der politischen Organe nicht erreicht).

In den letzten Jahren wurden unverhältnismäßig viele Schadenersatzforderungen bei öffentlichen Verwaltungen eingebracht: von Privatpersonen, von Unternehmen, die von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen worden sind, von Bürgern, die sich durch die Arbeit eines Angestellten geschädigt fühlen und auch von den Körperschaften selbst, wenn Schaden am öffentlichen Eigentum entstanden ist.

In zunehmendem Maße entscheidet der Rechnungshof, dass öffentlich Bedienstete grob fahrlässig gehandelt haben, mit der Forderung, den Schaden persönlich

zu begleichen bzw. zu ersetzen.

Im Allgemeinen handelt jemand grob fahrlässig, wenn eine Unterlassung von Dienstpflichten vorliegt, welche durch große Unvorsichtigkeit und höchste Fahrlässigkeit zustande kommt. Aus diesem Grund haben wir für unsere Mitglieder eine qualitativ gute Versicherung für grobe Fahrlässigkeit, Schäden an Dritten und für das Regressrecht gesucht und danach mit der Gesellschaft ITAS einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Bewusst wollten wir keine kostenlose Polize anbieten, die im Schadenfall fast keine Leistungen bietet. Wir haben uns entschieden, dass die Gewerkschaft AGO die Hälfte der jeweiligen Jahresprämie für das Mitglied zahlt. Schauen Sie sich unsere Polize auf unserer Webseite an und vergleichen Sie diese mit den Angeboten anderer Organisationen. Überprüfen Sie auch, ob Ihnen die Möglichkeit geboten wird, die jeweilige Polize zu erhalten und einzusehen.

AGO-Mitglieder können unserer ITAS-Versicherungspolize beitreten, indem Sie das Einschreibeformular (<https://www.ago-bz.org>) ausfüllen und uns zusenden sowie die Hälfte der Jahresprämie einzahlen.

Auch Neumitglieder können sofort dieser Versicherung beitreten.





*Die AGO
wünscht allen Bediensteten
und deren Familien
Frohe Weihnachten
und ein glückliches neues
Jahr 2019*

*L'AGO
augura a tutti i dipendenti
ed ai loro familiari un
Buon Natale
ed i migliori auguri
per l'anno 2019*

*L AGO
ti mbincia a duc i
dependenc y a si families
Bon Nadel y dut l
bon per l ann 2019*